



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur: Es geht um die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes

Ende 2013 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG). Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) anerkennt die Notwendigkeit einer Anpassung des Schweizer Rechts an die internationalen Standards. Sie hält jedoch fest, dass diese Anpassung nicht auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes gehen darf.

Der Finanzplatz Schweiz ist sehr weltoffen, und die dort abgewickelten Transaktionen haben auch mehrheitlich einen Bezug zum Ausland. Angesichts dieser Verflechtungen mit den ausländischen Finanzplätzen ist es unumgänglich, dass wir uns an die dort entwickelten Regulierungen anpassen. Daher empfiehlt die VSPB im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen regulatorischen Umfelds, die Äquivalenz mit den internationalen Standards anzustreben, insbesondere mit den in den USA und Europa geltenden Vorschriften. Es geht jedoch keinesfalls darum, im Vergleich zum internationalen Umfeld weniger strenge Vorschriften zu erlassen und damit Gefahr zu laufen, dass diese nicht als gleichwertig anerkannt werden, aber auch nicht strengere Vorschriften mit einem «Swiss Finish», welcher der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz schaden und die Aktivitäten ausserhalb unserer Landesgrenzen verdrängen würde.

Die grösste Neuerung des Gesetzesentwurfs betrifft die Vorschriften über den Handel mit Derivaten. Das schweizerische Recht muss an die internationalen Vorgaben angepasst werden, die namentlich in den USA (Dodd-Frank Act) und in der Europäischen Union (EMIR) bereits umgesetzt sind. Es geht darum, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, aber nicht mehr. Den Akteuren des Finanzplatzes Schweiz sollen möglichst wenig Zwänge und zusätzliche Kosten auferlegt werden. In dieser Hinsicht sollte der Gesetzesentwurf in folgenden Punkten verbessert werden:

- Die Schweizer Banken müssen bestimmte Derivatetransaktionen bereits heute gegenüber ausländischen Registern anmelden. Es ist wesentlich, dass diese Vorgehensweise ohne Unterbruch weitergeführt werden kann: Die Anerkennung dieser ausländischen Transaktionsregister müsste daher automatisch erfolgen und nicht an neue Bedingungen geknüpft werden; im Weiteren sollte der Eintrag in ein Schweizer Register eine Möglichkeit darstellen, aber keine Bedingung sein.

- Der Begriff der Derivate müsste präziser definiert werden und insbesondere die verbrieften Produkte (z.B. strukturierte Produkte, Zertifikate) ausdrücklich ausschliessen, wie dies im Ausland der Fall ist, sowie die an der Börse gehandelten Derivate, da diese nicht mit den Risiken behaftet sind, die mit dem Gesetzentwurf unter Kontrolle gebracht werden sollen.
- Die klassischen Devisengeschäfte (Devisentermingeschäfte und Devisenswaps) sollten von einigen der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verpflichtungen ausgenommen werden, wie dies in anderen internationalen Rechtsordnungen der Fall ist.
- Um keine Wettbewerbsverzerrung zu schaffen, sollte sich die Definition der «kleinen Gegenparteien» allein auf das einfach und transparent festgelegte Volumen der eingesetzten Derivate beziehen, ohne Ausnahme der Derivate in Verbindung mit Transaktionen zur Reduzierung spezifischer Risiken (kommerzielle, finanzielle, hypothekarische Risiken usw.).
- Die Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden sollte zum heutigen Zeitpunkt nicht geändert werden, insbesondere nicht auf Kosten der Rechte der Kunden. Es gibt im Weiteren keinen materiellen Grund, diesen Punkt in diesen Gesetzesentwurf zu integrieren.
- Letztlich sollten die Ausführungsbestimmungen vorrangig an den Bundesrat delegiert werden, und nicht an die Aufsichtsbehörde.

Im Weiteren sollte eine Revisionsklausel zur regelmässigen Überprüfung des Gesetzes eingeführt werden, damit die Äquivalenz der Schweizer Lösung mit den internationalen Standards, die sich ja weiter entwickeln werden, aufrecht erhalten bleibt.

Wichtig ist vor allem, dass das Gesetz rasch verabschiedet wird, damit die fehlende Äquivalenz und die damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere für gruppeninterne Geschäfte, nicht mehr lange anhält. Denn die Schweiz befindet sich in dieser Hinsicht gegenüber anderen Rechtsordnungen bereits im Rückstand.